

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Einschränkung der
Straßenreinigung im Winter (Winterdienstsatzung) vom 10.12.2001**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), und des § 10 Abs. 3 und 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 817), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Einschränkung der Straßenreinigung im Winter (Winterdienstsatzung) vom 10.12.2001 (Erste Änderung) beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Einschränkung der Straßenreinigung im Winter vom 10.12.2001 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.“

§ 2

§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Einschränkung der Straßenreinigung im Winter vom 10.12.2001 wird wie folgt neu gefasst:

„An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, insbesondere vorhandenen Wartehäuschen und Bänken, gewährleistet ist.“

- 2 -

- 2 -

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister